

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 319

des Abgeordneten Matthias Stefke (BVB / FREIE WÄHLER Fraktion)

Drucksache 7/717

Anschlag von Hanau: Waffenscheine, Jagdscheine und Waffenbesitzkarten

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister des Innern und für Kommunales die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung des Fragestellers:

Nach dem Anschlag in Hanau wurde bekannt, dass der Täter eine Waffenbesitzkarte hatte und die verwendeten Waffen wohl legal besaß. Dies ist schwer nachvollziehbar, da der Täter laut eigenen Aussagen bereits 2002, 2004 und 2019 Anzeigen gegen eine imaginäre Organisation erstattet hatte, die ihn seit der Geburt verfolge.

Die Bundesanwaltschaft hat inzwischen eine solche Anzeige im November 2019 bestätigt. Es sei durch den Täter Strafanzeige gegen eine unbekannt geheimerdienstliche Organisation gestellt worden und darin zum Ausdruck gebracht worden, dass es eine übergreifende große Organisation gebe, die vieles beherrsche, „sich in die Gehirne der Menschen einklinkt und dort bestimmte Dinge abgreift, um dann das Weltgeschehen zu steuern“.

Insofern hatte die Behörde bereits Monate in voraus Kenntnis darüber, dass der Täter paranoide Wahnvorstellungen hatte, die gemäß § 6 Waffengesetz (WaffG) die persönliche Eignung und damit die Erteilung eines Waffenscheins in Frage stellen. Denn die persönliche Eignung schließt psychische Erkrankungen aus.

Dennoch scheinen ihm weder Waffen, noch Waffenbesitzkarte entzogen worden zu sein. Wodurch er trotz offensichtlicher paranoider Wahnvorstellungen weiterhin legal im Besitz von Schusswaffen war. Es stellt sich daher die Frage, wie Kommunikation und der Datenaustausch zwischen den Behörden der Kommunal-, Landes- und Bundesebenen in der Praxis ablaufen und ob ähnliche Vorfälle auch in Brandenburg möglich wären.

Frage 1:

Gibt es im Land Brandenburg bei ausgestellten Waffenscheinen, Jagdscheinen und Waffenbesitzkarten einen regelmäßigen Prüfmechanismus, um Fälle wie in Hanau zu verhindern? Wenn ja: Wie werden die Waffenbesitzer überprüft?

zu Frage 1:

Gemäß § 4 Absatz 3 des Waffengesetzes hat die zuständige Behörde die Inhaber von waffenrechtlichen Erlaubnissen in regelmäßigen Abständen, mindestens jedoch nach Ablauf von drei Jahren, erneut auf ihre Zuverlässigkeit und persönliche Eignung zu prüfen. Die zuständige Behörde hat im Rahmen dieser Prüfung unbeschränkte Auskunft aus dem Bundeszentralregister, die Auskunft aus dem zentralen staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregister, die Stellungnahme der örtlichen Polizeidienststelle und seit dem 20. Februar 2020

Eingegangen: tt.mm.jjjj / Ausgegeben: tt.mm.jjjj

auch die Auskunft der Verfassungsschutzbehörde einzuholen.

Inhaber jagdrechtlicher Erlaubnisse werden ebenfalls durch die Waffenbehörde überprüft, wenn sie eigene Waffen besitzen.

Zusätzlich prüft die untere Jagdbehörde die Zuverlässigkeit durch Auskunft aus dem Bundeszentralregister und fragt bei der für den Hauptwohnsitz zuständigen örtlichen Polizeidienststelle in Bezug auf den Straftatenkatalog nach § 17 Absatz 4 Nummer 1 des Bundesjagdgesetzes an. Mit dem Einwohnermeldeamt wird ein Abgleich des Hauptwohnsitzes durchgeführt. Die Überprüfungen erfolgen turnusgemäß im Rahmen der Erteilung und Verlängerung eines Jagdscheines.

Frage 2:

Welchen Behörden ist die Information über erteilte Waffenscheine, Jagdscheine und Waffenbesitzkarten elektronisch zugänglich?

zu Frage 2:

Allen gemäß § 10 des Nationalen-Waffenregister-Gesetzes abfrageberechtigten Behörden können Informationen über waffenrechtliche Erlaubnisse aus dem Nationalen Waffenregister auf Anfrage schriftlich von der registerführenden Stelle, dem Bundesverwaltungsamt (BVA), erteilt werden. Soweit diese Behörden einen Zugang zum Nationalen Waffenregister beantragt haben, werden diese Informationen elektronisch abgerufen.

Jagdrechtliche Erlaubnisse sind dort nicht gespeichert. Die Information über erteilte Jagdscheine liegt in den unteren Jagdbehörden digital für ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich des Landkreises oder der kreisfreien Stadt vor.

Frage 3:

Welchen Behörden ist die Information über erteilte Waffenscheine, Jagdscheine und Waffenbesitzkarten auf anderen Wegen zugänglich?

zu Frage 3:

Allen gemäß § 10 des Nationalen-Waffenregister-Gesetzes abfrageberechtigten Behörden können Informationen über waffenrechtliche Erlaubnisse aus dem Nationalen Waffenregister auf Anfrage schriftlich von der registerführenden Stelle BVA erteilt werden.

Gemäß § 18a des Bundesjagdgesetzes erteilt die untere Jagdbehörde Auskünfte an die für den Vollzug des Waffengesetzes zuständigen Behörden. Das betrifft u. a. die erstmalige Erteilung eines Jagdscheines, Ergebnisse von jagdrechtlichen Überprüfungen und die Einziehung von Jagdscheinen.

Frage 4:

Wie gelangen Informationen über psychologische Auffälligkeiten aus anderen Behörden bzw. aus anderen Verwaltungsebenen (Bund, Land, Kommune...) zu den Behörden, die Waffenscheine, Jagdscheine und Waffenbesitzkarten ausstellen? Gibt es hierfür Vorschriften?

zu Frage 4:

Informationen über psychologische Auffälligkeiten können die Behörden bislang nur aus Anordnungen nach § 60 Absatz 1 Nummer 1 bis 7 des Bundeszentralregistergesetzes in Verbindung mit eingetragenen Entscheidungen im Erziehungsregister sowie im Rahmen der gesetzlich vorgeschriebenen Abfrage bei der örtlichen Polizeidienststelle (wenn sich z.B. aus polizeilichen Einsatzmaßnahmen entsprechende Hinweise ergeben) erhalten. Liegen solche Erkenntnisse nicht vor, bleiben psychische Auffälligkeiten unerkannt, zumal gesetzlich auch keine persönliche Erscheinungspflicht bei der Behörde geregelt ist. Diese kann nur in begründeten Fällen angeordnet werden.

Frage 5:

Gibt es die rechtliche Möglichkeit, Waffenscheine, Jagdscheine und Waffenbesitzkarten auch wieder zu entziehen?

zu Frage 5:

Ja, diese rechtlichen Möglichkeiten sind in § 45 des Waffengesetzes und § 18 des Bundesjagdgesetzes geregelt.

Frage 6:

Falls, ja aufgrund welcher Umstände ist dies möglich?

zu Frage 6:

Eine waffenrechtliche Erlaubnis ist zurückzunehmen, wenn nachträglich bekannt wird, dass sie hätte versagt werden müssen (Rücknahme gemäß § 45 Absatz 1 des Waffengesetzes). Sie ist zu widerrufen, wenn nachträglich Tatsachen eintreten, die zur Versagung hätten führen müssen. Eine Erlaubnis nach diesem Gesetz kann auch widerrufen werden, wenn inhaltliche Beschränkungen nicht beachtet werden (Widerruf gemäß § 45 Absatz 2 des Waffengesetzes).

Nach § 18 des Bundesjagdgesetzes sind die unteren Jagdbehörden verpflichtet, den Jagdschein einzuziehen, wenn Tatsachen bekannt werden, die eine Versagung des Jagdscheines begründen. Die Behörde kann eine Sperrfrist für die Wiedererteilung des Jagdscheines festsetzen.

Frage 7:

In wie vielen Fällen und aus welchen Gründen ist dies bereits erfolgt?

zu Frage 7:

Diese Frage kann für das Waffenrecht aufgrund einer fehlenden zeitlichen Einschränkung so nicht beantwortet werden. Grundsätzlich ergehen derartige Verwaltungsentscheidungen regelmäßig.

Hierbei muss man zwischen Rücknahme und Widerruf unterscheiden. Zu ersterem kommt es, wenn der Verwaltungsbehörde erst im Nachhinein Versagungsgründe bekannt werden, die aber zum Zeitpunkt der Erteilung der Erlaubnisse schon bestanden. Aufgrund gründlicher Antragsprüfungen tendieren diese Fälle gegen null. Widerrufe waffenrechtlicher Erlaubnisse erfolgen in der Regel wegen des nachträglichen Wegfalls der Zuverlässigkeit (§ 5

des Waffengesetzes), häufig in Folge rechtskräftiger Verurteilung(en) wegen (einer) Straftat(en). Aber auch Prognoseentscheidungen des nachträglichen Wegfalls der Zuverlässigkeit gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 2 des Waffengesetzes erfolgen regelmäßig.

Nach Mitteilung der unteren Jagdbehörden handelt es sich bei entzogenen Jagdscheinen um Einzelfälle. In den letzten zehn Jahren wurde landesweit in mindestens 143 Fällen der Jagdschein entzogen. Die Angabe basiert in einigen Landkreisen auf einer Schätzung, da hierzu keine separate Statistik geführt wird.

In den überwiegenden Konstellationen werden noch gültige Jagdscheine nach Aussprachen über bekannt gewordene Gründe der Entziehung bzw. Versagung von den Betroffenen freiwillig zur vorläufigen Verwahrung in der unteren Jagdbehörde abgegeben. Die Gründe liegen entweder in strafrechtlichen Verurteilungen (Verlust der Zuverlässigkeit) oder im Verlust der persönlichen Eignung durch körperliche oder psychische Erkrankung. Strafrechtliche Verurteilungen beruhen auf verschiedenartigen Delikten, von Fahren unter Trunkenheit über Steuervergehen bis hin zu Diebstahl o. ä.

Frage 8:
Welche verschiedenen Waffenscheine gibt es?

zu Frage 8:
Waffenscheine werden zum Führen von Waffen nur einem sehr eingegrenzten Personenkreis ausgestellt (Bewachungsunternehmen, gefährdete Personen). Der sog. Kleine Waffenschein wird Personen ausgestellt, die Schreckschusswaffen führen wollen.

Frage 9:
Wer ist die jeweils ausstellende Behörde?

zu Frage 9:
Waffenrechtliche Erlaubnisse werden von der zuständigen Waffenbehörde ausgestellt. In Brandenburg ist dies das landesweit zuständige Polizeipräsidium.

Da diese gesetzlich korrekte Behördenbezeichnung (Polizeipräsidium ohne Orts- bzw. Landeszusatz) in der Öffentlichkeit zu Irritationen führen würde, wird das Polizeipräsidium vom Bundesverwaltungsamt im Nationalen Waffenregister als „Polizeipräsidium des Landes Brandenburg“ geführt. Diese Bezeichnung wird auch auf die Waffenbesitzkarte als ausstellende Behörde gedruckt.

Frage 10:
Werden Waffenscheine, Jagdscheine und Waffenbesitzkarten befristet oder unbefristet ausgestellt? Wie lang ist ggf. die Frist zur Erneuerung?

zu Frage 10:
Waffenbesitzkarten werden in der Regel unbefristet erteilt, eine Befristung ist jedoch einfallabhängig möglich. Ein Waffenschein wird für maximal drei Jahre erteilt; die Geltungsdauer kann zweimal um höchstens je drei Jahre verlängert werden. Kleine Waffenscheine werden unbefristet ausgestellt.

Der Jagdschein wird befristet als Tagesjagdschein für vierzehn aufeinanderfolgende Tage sowie als Ein-, Zwei- oder Dreijahresjagdschein ausgestellt. Die gleichen Gültigkeitszeiträume haben Falknerjagdscheine und Jagdscheine, welche durch Ausländer beantragt werden können. Es gibt außerdem Jugendjagdscheine sowie Falknerjagdscheine für Jugendliche (Altersbereich 16 Jahre bis 18 Jahre) für maximal zwei Jahre.

Die Gültigkeitsdauer der Jahresjagdscheine bezieht sich dabei immer auf ein Jagdjahr, welches am 1. April des Jahres beginnt und zum 31. März des Folgejahres endet. Die Jagdscheine werden für den jeweils beantragten Zeitraum erteilt. Die Erneuerung ist rechtzeitig vor Ablauf des erteilten Jagdscheines zu beantragen, jedoch spätestens bis zum 31. März des Jahres.

Frage 11:

Wie viele Waffenscheine sind im Land Brandenburg mit Stand dieser Anfrage erteilt worden?

zu Frage 11:

Es wurden 103 Waffenscheine sowie 17 574 Kleine Waffenscheine erteilt.

Frage 12:

Welche Voraussetzungen müssen Antragstellerinnen und Antragsteller erfüllen, um einen Waffenschein zu erhalten?

zu Frage 12:

Voraussetzungen für waffenrechtliche Erlaubnisse sind nach § 4 des Waffengesetzes, dass der Antragsteller das 18. Lebensjahr vollendet hat, die erforderliche Zuverlässigkeit und persönliche Eignung besitzt, die erforderliche Sachkunde nachgewiesen hat und ein Bedürfnis nachgewiesen hat. Bei Waffenscheinen muss zudem eine Versicherung gegen Haftpflicht in Höhe von 1 Million Euro – pauschal für Personen- und Sachschäden – nachgewiesen werden.

Bei Kleinen Waffenscheinen entfällt das Erfordernis des Sachkunde-, Bedürfnis- und Haftpflichtversicherungsnachweises.

Frage 13:

Wie viele Jagdscheine sind im Land Brandenburg mit Stand dieser Anfrage erteilt worden?

zu Frage 13:

Mit Stand dieser Anfrage sind 14 272 Jagdscheine [ohne Frankfurt (Oder)] im Land Brandenburg erteilt, d. h. aktuell gültig. Für die kreisfreie Stadt Frankfurt (Oder) konnten aktuell aufgrund der Aufgabenübertragung auf den Landkreis Oder-Spree keine Daten übermittelt werden.

Frage 14:

Welche Voraussetzungen müssen Antragstellerinnen und Antragsteller erfüllen, um einen Jagdschein zu erhalten?

zu Frage 14:

Der Antragsteller oder die Antragstellerin muss eine Jägerprüfung in Brandenburg oder eine

in Brandenburg anerkannte Jägerprüfung eines anderen Bundeslandes bestanden haben. Die erforderliche Zuverlässigkeit und persönliche Eignung muss vorliegen (siehe Frage 6).

Frage 15:

Wie viele Waffenbesitzkarten sind im Land Brandenburg mit Stand dieser Anfrage erteilt worden?

zu Frage 15:

Standard-Waffenbesitzkarte	36.641
Waffenbesitzkarte für Vereine	494
Sportschützen-Waffenbesitzkarte	11.335
Waffenbesitzkarte für Sammler	71
Waffenbesitzkarte für Sachverständige	5

Frage 16:

Welche Voraussetzungen müssen Antragstellerinnen und Antragsteller erfüllen, um einen Waffenbesitzkarte zu erhalten?

zu Frage 16:

Voraussetzungen für waffenrechtliche Erlaubnisse sind nach § 4 des Waffengesetzes, dass der Antragsteller das 18. Lebensjahr vollendet hat, die erforderliche Zuverlässigkeit und persönliche Eignung besitzt, die erforderliche Sachkunde nachgewiesen hat und ein Bedürfnis nachgewiesen hat.

Frage 17:

Wie viele Waffen in Privatbesitz sind in Brandenburg insgesamt registriert?

zu Frage 17:

Aktuell weist die Monatsstatistik des Nationalen Waffenregisters unter „Anzahl der im NWR gespeicherten Waffen und Waffenteile im Privatbesitz“ die Zahl 138 669 aus.

Frage 18:

Wie viele Waffen in Besitz von (Sicherheits-) Unternehmen sind in Brandenburg insgesamt registriert?

zu Frage 18:

Aktuell weist die Monatsstatistik des Nationalen Waffenregisters unter Anzahl der im NWR gespeicherten inländischen Waffen und Waffenteile nach Bedürfnisgrund „für Bewachungsunternehmer“ die Zahl 659 aus.

Frage 19:

Gibt es eine Kontrolle, wie die Waffen von deren Besitzern verwahrt werden? Falls ja, wer übt die Kontrolle aus?

zu Frage 19:

Ja, es gibt eine Kontrolle durch die Waffenbehörde. Vor-Ort-Kontrollen werden von der Polizei im Rahmen der Amtshilfe durchgeführt

Frage 20:

Ist die Anzahl an Waffen, die eine Privatperson besitzen darf, beschränkt? Falls ja: Wie?

zu Frage 20:

Nein, das Waffengesetz normiert keine feste Obergrenze.